

Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Bildung einer Schulkommission

Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Bildung einer Schulkommission. Auf Grund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) sowie des § 148 Abs. I des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung

Beim Kreisausschuss wird eine Schulkommission gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

1. Die Schulkommission besteht aus:
 - a. dem Landrat oder der Landrätin
 - b. vier Kreisbeigeordneten
 - c. je einem Mitglied der Fraktionen des Kreistages
 - d. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte
 - e. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft
 - f. möglichst jeweils einen Schülervertreter folgender Schulformen:
IGS, Haupt- und Realschule, Gymnasium, Berufliche Schule.
Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben
 - g. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
 - h. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer
 - i. einer Vertreterin oder einem Vertreter des staatlichen Schulamtes

2. Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchstabe b, werden vom Kreisausschuss bestimmt.

3. Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchstabe c-i werden, jeweils mit einer persönlichen Stellvertretung, vom Kreistag gewählt.

Vorschläge für die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (Abs. 1 Buchstabe d-i) sollen von den jeweiligen Vereinigungen und Interessenvertretungen angefordert werden.

4. Die Schulkommission wird grundsätzlich für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistags gewählt, in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe e und f beträgt die Wahlzeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter hiervon abweichend

zweieinhalb Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen Neuwahlen auf Basis der geltenden Bestimmungen.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitz in der Schulkommission führt der Landrat oder die Landrätin oder ein(e) von ihm/ihr bestimmte(r) Kreisbeigeordnete oder Kreisbeigeordneter.

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses gemäß § 43 HKO. Sie wird beratend und empfehend tätig, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen über den Schulentwicklungsplan (§145 HSchG) sowie über Organisationsmaßnahmen (§ 146 HSchG).

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

Bei der Tätigkeit der Mitglieder der Schulkommission handelt es sich, soweit die Mitglieder nicht hauptamtlich im Dienst des Main-Taunus-Kreises stehen, um eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 HKO, für deren Ausübung die §§ 21,23 bis 27 HGO gelten. Die Mitglieder unterliegen insbesondere der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO, den Regelungen über den Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO und haben ein Recht auf Entschädigung nach § 27 HGO. Für letzteres gilt die Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises.

§ 6

Sitzungen, Tagesordnung

Zu den Sitzungen der Schulkommission lädt die oder der Vorsitzende ein. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Schulkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.

§ 7

Schriftführer, Sitzungsniederschrift

1. Die Schriftführerin oder Schriftführer wird von der Kreisverwaltung gestellt, soweit nicht durch einen besonderen Beschluss der Schulkommission diese Aufgabe von einem Mitglied der Schulkommission übernommen wird.

- Über jede Sitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die über den Verlauf der Sitzung Aufschluss gibt. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 11.11.1993 über die Bildung einer Schulkommission aufgehoben.

Hofheim, 6.9.24



Michael Cyriax
Landrat